

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 177/84

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 79101377.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0005 275

Bezeichnung der Erfindung: Brustprothese

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A 61F 1/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 18. Juli 1985

Anmelder / Applicant / Demander :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Bauernfeind, Hans, B.

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : IPSO Gesellschaft für integrierte Prothesen-
Entwicklung und orthopädietechnischer Service
mbH. & Co. KG.

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ/EPC/CBE Art. 52(1), 56, 123(2)

"Erfinderische Tätigkeit" - "Aggregation von Merkmalen" -

"Teilaufgaben / Gesamtaufgabe"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 177 / 84

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 18. Juli 1985

Beschwerdeführer: IPOS Gesellschaft für integrierte Prothesen -
(Einsprechender) Entwicklung und orthopädietechnischen Service
mbH. & Co. KG.
Lüner Rennbahn 14
D-2120 Lüneburg (DE)

Vertreter: Patentanwälte
Dipl.-Ing. J. Richter
Dipl.-Ing. F. Werdermann
Neuer Wall 10
D-2000 Hamburg 36 (DE)

Beschwerdegegner: Bauernfeind, Hans, B.
(Patentinhaber) Wiesenstr.18
D-4152 Kempen - 1 (DE)

Vertreter: Stark, Walter, Dr.-Ing.
Moerser Strasse 140
D-4150 Krefeld (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts
vom 9. Juli 1984, mit der der Einspruch gegen das euro-
päische Patent Nr. 0 005 275 aufgrund des Artikels 102(2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson

Mitglied: M. Huttner

Mitglied: M. Prélôt

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 79 101 377.4, die am 5. Mai 1979 unter Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung vom 8. Mai 1978 angemeldet worden ist, ist mit Wirkung vom 22. Dezember 1982 das vier Patentansprüche umfassende europäische Patent Nr. 0 005 275 erteilt worden.

Der erteilte Patentanspruch 1 lautet wie folgt:

Brustprothese mit einem weichen, der natürlichen Brust nachgebildeten Prothesenkörper (4) aus einem Kunststoff mit Rückstellelastizität, insbesondere Silikonkautschuk, wobei an der Rückseite des Prothesenkörpers (4) eine festere Kunststoffschicht (3) angeordnet ist, die eine Aushöhlung (2) begrenzt, dadurch gekennzeichnet, daß die festere Kunststoffschicht (3) lediglich an der Rückseite des Prothesenkörpers (4) und als gegossenes Formstück (3) ausgebildet ist, das eine für die Formstabilisierung der Aushöhlung (2) ausreichende Festigkeit aufweist und außenseitig den Prothesenkörper (4) trägt, und daß das gegossene Formstück (3) am angrenzenden Rand des Prothesenkörpers (4) übersteht.

- II. Gegen die Erteilung dieses europäischen Patents hat die

IPOS Gesellschaft für integrierte Prothesen-Entwicklung und orthopädie-technischen Service mbH & Co. KG,
Lüner Rennbahn 14
D-2120 Lüneburg

am 2. Juni 1983 frist- und formgerecht Einspruch erhoben und gestützt auf Art. 100, a) EPÜ den Widerruf des Patents beantragt, da nach ihrer Auffassung dessen Gegenstand wegen mangelnder Neuheit und erfinderischer Tätigkeit sowie nicht ausreichender Offenbarung nicht patentfähig sei. Zur Stützung ihres Antrages verweist sie auf folgende, im Prüfungsverfahren nicht berücksichtigte Druckschriften:

DE-B- 1 072 358,
DE-B- 2 605 148,
DE-U- 7 631 795 und
US-A- 3 278 947.

III. Mit der Entscheidung vom 9. Juli 1984 hat die Einspruchsabteilung, gestützt auf Art. 102 (2) EPÜ den Einspruch zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang mit der Begründung aufrechterhalten, der Gegenstand des Anspruches 1 sei gegenüber den von der Einsprechenden zitierten Entgegenhaltungen neu und das gegossene, eine Aushöhlung aufweisende, durch ausreichende Festigkeit formstabilisierte, am angrenzenden Rand des Prothesenkörpers überstehende und rückseitig den Prothesenkörper tragende Formstück, sei durch die im Einspruchsverfahren genannten Druckschriften nicht nahegelegt.

IV. Gegen diese Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Einsprechende am 24. Juli 1984 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen. Zur Begründung macht sie in der am 12. November 1984 eingegangenen Beschwerdebegründung geltend, die Brustprothese nach Anspruch 1 beruhe gegenüber dem aus der DE-A- 2 604 774, der DE-B- 1 072 358 und der neu eingeführten DE-B- 1 055 176 sich ergebenden Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Überdies

sei die erteilte Fassung des Anspruches 1 durch die Einführung des Merkmals des "gegossenen Formstücks" gegenüber dem ursprünglichen Offenbarungsgehalt erweitert worden.

- V. Der Patentinhaber tritt dem Vorbringen der Einsprechenden (Beschwerdeführerin) entgegen. Er vertritt die Auffassung, der Gegenstand des Anspruches 1 sei nicht nahegelegt, weil bei keiner der eingewendeten Entgegenhaltungen die individuelle Anpassung der Prothese mittels eines rückseitigen am Prothesenkörper überstehend angebrachten, gegossenen Formstückes anspricht, dessen höhere Festigkeit zur Stabilisierung der rückseitigen Aushöhlung und zum Abfangen des relativ hohen Gewichtes des aus Silikon-Kautschuk hergestellten Prothesenkörpers ausreicht und sich überdies für eine schneidende oder schleifende Nachbearbeitung eignet.

Der Patentinhaber beantragt daher, die Beschwerde zurückzuweisen und das Patent in unveränderter Form aufrechtzuerhalten. Er beantragt außerdem hilfsweise eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, für den Fall, daß dem Rückweisungsantrag nicht stattgegeben werden könne.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ. Sie ist daher zulässig.
2. Nach Prüfung der im Recherchenbericht aufgeführten und von der Einsprechenden noch genannten Vorveröffentlichungen kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß durch keine von ihnen eine Brustprothese mit sämtlichen im Anspruch 1 enthaltenen Merkmalen bekanntgeworden ist. Der Gegenstand des Anspruches 1 ist daher neu (Art. 54 EPÜ).

Nachdem die Einsprechende dessen Neuheit im Beschwerdeverfahren nicht mehr bestritten hat, kann auf eine nähere Begründung verzichtet werden.

3. Zur Beantwortung der Frage, ob der Gegenstand des europäischen Patents durch die Aufnahme des zusätzlichen Merkmals der Ausbildung der durch Gießen erzeugten rückseitigen Kunststoffschicht als gegossenes Formstück in den erteilten Anspruch 1 in einer Weise geändert worden ist, daß dieser über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 123 (2)), ist zu untersuchen, ob der strittige Sachverhalt aus dem Reservoir der Gesamtheit der ursprünglichen Offenbarung vom Fachmann direkt entnommen werden kann.

Diese Bedingung ist vorliegendenfalls zweifelsohne erfüllt, denn auf Seite 3, Zeilen 30-32 sowie Seite 5, Zeilen 4 und 5 der ursprünglichen Anmeldungsunterlagen finden sich die klaren Angaben, wonach die rückseitige Schicht durch Gießen erhalten wird, und durch dieses ein Einformen des Textilbezugs erfolgt. Für den Fachmann ist es daher ohne weiteres ersichtlich, daß durch das Gießen eine Formgebung der Schicht vorgenommen wird und man hierdurch folgerichtig ein Formstück erhält.

Die Kammer kommt daher zum Schluß, daß im geltenden Anspruch 1 keine Merkmale aufgeführt sind, die sich für den Fachmann nicht unmittelbar aus dem in der Beschreibung geschilderten Sachverhalt ergeben, der mit demjenigen der ursprünglichen Unterlagen voll übereinstimmt. Die Vornahme der genannten Änderung des Anspruchs 1 stellt mithin keinen Verstoß gegen den Artikel 123 (2) EPÜ dar.

4. Die Erfindung geht unbestritten von dem durch die DE-B- 2 604 744 beschriebenen, nächstliegenden Stand der Technik aus, der eine Brustprothese offenbart, bei der der Prothesenkörper aus weichem Silikonkautschuk geringer Festigkeit auf der Vorder- als auch auf der Rückseite mit je einer Kunststoffolie bedeckt ist, die beide längs des Randes gegenseitig verschweißt sind. Die Eigenschaften des Silikonkautschuks gestalten den Prothesenkörper so auszubilden, daß er sich wie das lebende Gewebe einer natürlichen Brust verhält und als Folge des Gewichtes kann dieser nicht ohne zusätzlichen Halt durch die ihn einbettenden Kunststoffolien ausreichende Elastizität getragen werden. Gleichwohl erfährt der Prothesenkörper zumindest oberflächlich eine Veränderung.

Außerdem setzt die Einbettung des Prothesenkörpers voraus, daß die Prothese bereits in einer Form und Größe vorliegt, die von der jeweiligen Trägerin ohne weiteres akzeptiert werden kann. Eine Veränderung der Form des Prothesenkörpers und damit eine Anpassung an die Vielfalt der natürlich vorkommenden Brustgrößen und -formen ist unter diesen Umständen ausgeschlossen. Infolgedessen ergibt sich die Notwendigkeit der umfangreichen Lagerhaltung einer Vielzahl unterschiedlicher Formen und Größen. Alldies sieht die Patentinhaberin als nachteilig an.

5. Nach dem angegriffenen Patent liegt daher der Erfindung die Aufgabe zugrunde, eine Brustprothese der eingangs beschriebenen Gattung so zu verbessern, daß sie hinsichtlich ihrer Eigenschaften, insbesondere der Weichheit, einer natürlichen Brust möglichst nahekommt, wobei die Möglichkeit gegeben sein soll, die Brustprothese im Einzelfall anzupassen.

6. Diese Aufgabe wird dadurch gelöst, daß die festere Kunststoffschicht lediglich an der Rückseite des Prothesenkörpers und als gegossenes Formstück ausgebildet ist, das eine für die Formstabilisierung der Aushöhlung ausreichende Festigkeit aufweist und außenseitig den Prothesenkörper trägt, sowie am angrenzenden Rand des Prothesenkörpers übersteht.

7. Es ist daher zu prüfen, ob der Gegenstand des Anspruchs 1 des angegriffenen Patents auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

- 8.1 Bei der Brustprothese nach der DE-B- 2 604 744 bedient man sich zur Erzielung der endgültigen Form einer beidseitigen Abdeckung des weichen Prothesenkörpers zweier entsprechend einer bestimmten Brust vorgeformten schalenförmigen Körpern aus vergleichsweise festem Material gefertigten Kunststofffolien, die längs des Prothesenkörpers verschweißt sind. Derartige Körper üben nicht nur gemeinsam die ihnen zugedachte Halte- und Schutzfunktion aus, sondern sollen nach der angegebenen Aufgabe auch geeignet sein, die Beweglichkeit und Weichheit einer gesunden Brust aufrechtzuerhalten. Die Erfüllung dieser Forderung schließt eine Formstabilisierung im Sinne der Erfindung sowohl des vorderen und, wegen der ersichtlich gleichen Beschaffenheit, folglich auch des hinteren Körpers der bekannten Prothese aus. Da diese, wie erwähnt, ihre endgültige Form durch die vorgeformten Folien erhält, stellt sich bei der bekannten Prothese das Problem der nachträglichen individuellen Anpassung überhaupt nicht, ganz abgesehen davon, daß eine solche an einer am Rand verschweißten Folie praktisch kaum durchführbar wäre.

Die bekannten, schalenförmigen Körper geringer Wandstärke werden überdies offensichtlich auch nicht durch Gießen, sondern durch Tiefziehen erzeugt. Der Auffassung der Einsprechenden, der sich auch die Prüfungsabteilung in ihrer Entscheidung angeschlossen hat, bei derartigen Körpern müsse es sich zwangsläufig um ein den Prothesenkörper tragendes, gegossenes, stabiles Formstück handeln, kann somit nicht beigetreten werden. Demnach lassen sich aus der allein durch die DE-B- 2 604 744 vermittelten Lehre weder Hinweise noch Anregungen gewinnen, wie der Fachmann zu den kennzeichnenden Merkmalen des Anspruchs 1 hätte gelangen können.

- 8.2 Der DE-B- 1 072 358 entnimmt der fachkundige Leser zwar die Möglichkeit einer individuellen Anpassung der Brustprothese mittels serienmäßig, in jeder beliebigen Gestalt und Größe (z.B. durch Zuschnitt aus Kunststoffschaum) vorgefertigten Einzelteile, die sich beim den Kunden betreuenden Orthopäden den jeweils gegebenen, anatomischen Verhältnissen entsprechend auswählen und anordnen lassen, um sodann fugen- und kantenlos zu einem festen Ganzen verbunden zu werden. Die Vorfertigung der Einzelteile gestattet, die Eigenschaften des Kunststoffschäumens zur wirtschaftlichen Fabrikation zu nutzen. Diese Druckschrift lehrt hingegen weder ein außenseitig den Prothesenkörper tragendes Formstück mit zur Stützung ausreichender Festigkeit, noch einen überstehenden Rand zu dessen individuellen Anpassung durch Nachbearbeitung. Daher kann auch diese Druckschrift keine in Richtung auf die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 aufgeführten Merkmale hindeutender Sachverhalt entnommen werden. Die Übertragung der vermittelten Lehre auf jene der DE-B- 2 604 744 könnte mithin auch nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen.

- 8.3 Die von der Einsprechenden zum Nachweis der Nachbearbeitung an Prothesen aus Silikonkautschuk noch in das Verfahren eingeführte DE-B- 1 055 176 verfehlt ihr Ziel schon deshalb, weil mit der offenbarten Prothese lediglich bezweckt wird, herausgeschnittene, verfärbte Zonen, die anschließend mit korrekt gefärbtem Werkstoff aufgefüllt worden sind, auszubessern. Es überrascht daher nicht, daß in dieser Druckschrift kein Hinweis zu finden ist, der erkennen ließe, wie für eine stützende, rückseitige Kunststoffschicht ein befriedigend bearbeitbarer Werkstoff höherer Festigkeit zu wählen wäre. Daher vermag diese Druckschrift dem Fachmann keine Anregung zu geben, wie die spezifische, durch den speziellen Aufbau einer Brustprothese sich stellende Aufgabe der Erfindung zu lösen ist.
- 8.4 Die US-A- 3 278 947 offenbart in Figur 7 und 11 eine mit flacher rückseitiger Schicht versehene weiche Prothese, die im Innern einen Versteifungskörper aus einem steiferen Werkstoff enthält. Die dieser Druckschrift entnehmbare Lehre weist daher von dem Gedanken weg, die rückseitige Schicht selbst zu ihrer Stabilisierung mit ausreichender Festigkeit auszustatten.
- 8.5 Die DE-U- 7 631 795 befaßt sich mit einer einstückigen, hohlen Brustprothese aus Silikonkautschuk, die in einen dünnen, flexiblen Rand übergeht, der achselseitig noch um einen Fortsatz verlängert ist, um auch noch den operierten Achsellymphdrüsenbereich abzudecken. Sowohl der Rand als auch der Fortsatz dienen der Verbesserung der Haftung bei ihrer Auflage auf der Haut beim Tragen mit einem Büstenhalter, der den Prothesenkörper schützt und ihm zudem den notwendigen Halt gibt. Insoweit liegt ein von der Erfindung abweichendes Prinzip vor, so daß der Fachmann

hieraus weder eine Anpassung durch nachträgliche Bearbeitung, noch eine Stützung durch einen rückseitig aufgebracht, schichtartigen Formkörper in Betracht ziehen würde.

- 8.6 Die vorstehend erörterten Veröffentlichungen enthalten mithin weder für sich allein noch in Verbindung miteinander Anregungen zu der in Anspruch 1 niedergelegten Aufgabenlösung. Diese zeichnet sich, wie die Patentinhaberin dargetan hat, durch den überraschend einfachen, zweischichtigen Aufbau der Brustprothese aus, deren rückseitige Schicht als gegossenes Formstück ausgebildet ist, das nicht nur zur Stabilisierung der Aushöhlung und zum Abfangen des Gewichts des hohlraumfrei aufliegenden und außen nicht gestützten Prothesenkörpers ausreicht, sondern überdies noch für eine schneidende oder schleifende individuelle Nachbearbeitung beim Orthopäden geeignet ist. Eine solche Lösung ist dem Fachmann durch den erörterten Stand der Technik nicht nahegelegt.
- 8.7 Die übrigen bei der Recherche ermittelten oder noch in das Verfahren eingeführten Vorveröffentlichungen liegen sachlich weiter vom Gegenstand des Patentanspruchs 1 entfernt als die vorstehend gewürdigten Dokumente. Sie konnten daher gleichfalls weder für sich noch in Verbindung mit den in den vorangehenden Abschnitten 8.1 - 8.5 erörterten Druckschriften vermittelten Lehren den den Gegenstand des Anspruchs 1 nahelegen.
- 8.8 Dem von der Einsprechenden erhobenen Einwand der Aggregation zweier Merkmalskomplexe zur Lösung von zwei uneinheitlichen Teilaufgaben im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 kann die Kammer nicht folgen, weil lediglich die Ausführungsform der festeren Kunststoffschicht näher spezifiziert ist, durch die beide Teilaufgaben gelöst werden. Durch die

Stabilisierung der den Prothesenkörper rückseitig tragenden Schicht kann auf eine anderweitige Stützung verzichtet werden, so daß nicht nur eine Beeinträchtigung der Eigenschaften der entsprechend der natürlichen Brust eingestellten Silikonkautschuk-Prothesekörpers vermieden wird, sondern die Anpassungsarbeit auf die überstehende, festere d.h. mechanisch nachbearbeitbare Schicht beschränkt werden kann. Von einer Aggregation wirkungsmäßig nicht zusammenhängender Merkmale kann daher keine Rede sein.

9. Der von der Einsprechenden noch erhobene Einwand der Uneinheitlichkeit der beiden Teilaufgaben geht ins Leere, weil bei der Prüfung einer aus mehreren Teilaufgaben gebildeten Gesamtaufgabe nur darauf abzustellen ist, ob letztere technisch sinnvoll ist. Dies trifft im zu entscheidenden Fall durchaus zu.
10. Aus all den Gründen beruht der Gegenstand des Anspruches 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPU). Dieser Anspruch kann daher Bestand haben (Art. 52 (1) EPU).
11. Die Ansprüche 2-4 betreffen Ausgestaltungen der Brustprothese nach Anspruch 1. Sie können daher ebenfalls Bestand haben.
12. Entgegen der Meinung der Einsprechenden entspricht die unveränderte Beschreibung den Erfordernissen der Regel 27 EPU, insbesondere der Regel 27 c), indem sie den Stand der Technik, von dem die Erfindung ausgeht, zutreffend würdigt. Sie ist daher nicht zu beanstanden.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin

Der Vorsitzende

B A Norman

G Andersson